

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Allen Angeboten, Lieferungen und Leistungen der Deutsche See GmbH (im Folgenden: Deutsche See) und den dazugehörenden Vertragsabschlüssen liegen ausschließlich diese Geschäftsbedingungen zugrunde.
- (2) Davon abweichende und/oder ergänzende Bedingungen des Bestellers/Käufers oder eines Vermittlers sind für Deutsche See unverbindlich und verpflichten Deutsche See auch dann nicht, wenn sie diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Nur soweit Deutsche See abweichende Vereinbarungen ausdrücklich schriftlich bestätigt, gelten diese, jedoch ohne Wirkung für zukünftige Geschäfte.

§ 2 Vertragsschluss

Ein Kaufvertrag kommt erst mit der Belieferung zustande.

§ 3 Lieferung und Leistung

- (1) Lieferungen erfolgen in Deutschland und der EU „frei Haus“, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Lieferungen nach außerhalb der EU erfolgen DAP gemäß Incoterms in der jeweils gültigen Fassung, soweit nichts anderes individualvertraglich vereinbart ist.
- (2) Der Mindestbestellwert beträgt € 250,00 je Lieferung.
- (3) Die von Deutsche See als Transporthilfsmittel für Frischfisch zur Verfügung gestellten Deutsche See-Mehrwegkisten (als solche in der Rechnung ausgewiesen) bleiben Eigentum von Deutsche See. Diese sind sorgfältig zu behandeln und dürfen für andere Zwecke als die Aufbewahrung der gelieferten Erzeugnisse nicht verwendet werden. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Bedingung entstehen, haftet der Besteller/Käufer, soweit er nicht nachweist, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat. Die Pfandgebühren werden nach Wahl des Bestellers nach Rückgabe erstattet oder die zurückgegebenen Stücke dem Pfandkonto gutgeschrieben.
- (4) Deutsche See ist berechtigt, auf eigene Kosten Dritte mit dem Transport und der Auslieferung der Waren zu beauftragen. Wird der Versand zu dem vereinbarten Empfangsort von Deutsche See durchgeführt oder von Deutsche See veranlasst, so wird die Transportversicherung im bei Deutsche See üblichen Rahmen von Deutsche See übernommen. Im Übrigen und in allen sonstigen Fällen, insbesondere bei Eigenabholung, trägt der Besteller/Käufer die Gefahr ab Erfüllungsort.

§ 4 Höhere Gewalt

- (1) Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs eines Vertragspartners liegende unvorhersehbare Ereignis, durch das ein Vertragspartner ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird. Die Unmöglichkeit der Beschaffung von Transportmitteln, Streiks und Aussperrungen sowie der Ausfall digitaler Infrastruktur aufgrund von Cyberangriffen werden einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt.
- (2) In Fällen höherer Gewalt und in Fällen von Störungen ihrer Leistungsfähigkeit aufgrund von Pandemien, Epidemien, staatlich angeordneter Quarantänemaßnahmen oder ähnlicher Ereignisse, sind die Vertragspartner für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten befreit, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die jeweils andere Partei von einem solchen Hindernis unverzüglich zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 5 Preise, Rechnungstellung, Zahlungsbedingungen

- (1) Lieferungen erfolgen stets zu den vereinbarten Preisen. Bei den Preisen handelt es sich um Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe auf die Preise aufgeschlagen.
- (2) Aufgrund der gestiegenen Energiepreise berechnet Deutsche See bei jeder Frei-Haus-Lieferung folgenden, vom jeweiligen Rechnungswert der Lieferung bis € 500,00 abhängigen Energiezuschlag:
 - a) Rechnungswert (ohne Broker-, Nonfood- und Pfandartikel) bis € 380,00: Energiezuschlag € 8,90;
 - b) Rechnungswert (ohne Broker-, Nonfood- und Pfandartikel) ab € 380,01 bis € 500,00: Energiezuschlag € 4,90;

- c) Rechnungswert (ohne Broker-, Nonfood- und Pfandartikel) ab € 500,01: kein Energiezuschlag.
- (3) Die vorgenannten Rechnungswerte sowie der genannte Energiezuschlag verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Deutsche See behält sich vor, die vorgenannten Energiezuschläge bei zukünftigen Veränderungen der Energiepreise entsprechend anzupassen.
 - (4) Der Besteller/Käufer hat innerhalb einer angemessenen Frist die Rechnungstellung zu prüfen. Reklamationen der Rechnungstellung nach Ablauf von 3 Monaten werden von Deutsche See nicht mehr berücksichtigt.
 - (5) Die Zahlung wird sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug fällig. Der Zahlungsausgleich erfolgt per Lastschriftinzug im SEPA-Firmenlastschriftverfahren (SDD B2B). Der Besteller/Käufer erteilt separat ein entsprechendes Lastschriftmandat. Eine davon abweichende Zahlweise bedarf der Zustimmung von Deutsche See.
 - (6) Gerät der Besteller/Käufer in Zahlungsverzug, ist Deutsche See berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens aber in Höhe von 10% zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren durch Zahlungsverzug eingetretenen Schadens bleibt vorbehalten.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Sämtliche von Deutsche See - auch zukünftig - gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller/Käufer Eigentum von Deutsche See. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Besteller/Käufer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist, da der Eigentumsvorbehalt alle laufenden offenen Saldoforderungen sichert.
- (2) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, in Höhe des Rechnungsbetrages einschließlich Umsatzsteuer an Deutsche See ab, unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware mit oder ohne Verarbeitung weiterverkauft wurde. Deutsche See nimmt die Abtretung an. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung gegen seine Abnehmer befugt. Deutsche See ist berechtigt, diese Befugnis zu widerrufen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, Deutsche See die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die zur Durchsetzung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und seinen Abnehmern die Abtretung anzuzeigen. Eine Verfügung über diese Forderungen durch den Käufer ist nur Zug um Zug gegen Auszahlung des Erlöses an Deutsche See zulässig, und zwar bis zur restlosen Regulierung der offenen (Saldo-)Gesamtforderung von Deutsche See.
- (3) Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller/Käufer für Deutsche See vor, ohne dass hieraus für Deutsche See Verpflichtungen entstehen. Bei einer Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, Deutsche See nicht gehörenden, Waren, erwirbt Deutsche See das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Waren. Der Besteller/Käufer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für Deutsche See.
- (4) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer und Wasserschäden ausreichend zu versichern.
- (5) Der Eigentumsvorbehalt ist in der Weise auflösend bedingt, dass mit vollständiger Erfüllung der jeweils offenen Gesamtforderung von Deutsche See gegenüber dem Besteller/Käufer das Eigentum an der Vorbehaltsware ohne Weiteres auf ihn übergeht.
- (6) Auf Wunsch des Käufers gibt Deutsche See nach ihrer Wahl ihr zustehende Sicherungen frei, soweit ihr Wert die jeweils zu sichernde Gesamtforderung von Deutsche See um 20% übersteigt.

§ 7 Garantien und Haftung

- (1) Die Zusicherung von Eigenschaften bzw. die Übernahme von Garantien ist nur insoweit verbindlich, wie Deutsche See diese dem Besteller/Käufer besonders schriftlich bestätigt hat.
- (2) Schadenersatzansprüche des Bestellers/Käufers aus vertraglicher oder sonstiger Haftung sind – ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund – ausgeschlossen, mit Ausnahme von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Deutsche See oder ihrer Erfüllungsgehilfen gehaftet wird oder der Schaden auf dem Fehlen einer schriftlich besonders

zugesicherten Eigenschaft beruht, durch deren Zusicherung der Besteller/Käufer vor einem solchen Schaden abgesichert werden sollte.

- (4) Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht bei fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ferner gilt der Haftungsausschluss nicht für Verletzung wesentlicher Vertragspflichten seitens Deutsche See oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Die Ersatzpflicht von Deutsche See ist in diesen Fällen jedoch stets auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 8 Wareneingangsprüfung und Mängelanzeige

- (1) Der Empfänger hat die Ware rechtzeitig vor Annahme/Quittierung sorgfältig auf Schäden und Fehlmengen zu untersuchen, diese sofort zu beanstanden, auf dem Lieferschein etc. vollständig anzugeben und sich schriftlich bestätigen zu lassen. Der Empfänger hat im Beanstandungsfall alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Tatbestandsaufnahme rechtzeitig und formgerecht durchführen zu lassen. Deutsche See ist sofort von ihm zu unterrichten. Über vorgenannte Kontrollen hinaus ist vom Besteller/Käufer die Ware beim Empfang auf richtige Menge, Art und Qualität unverzüglich zu prüfen.
- (2) Eventuelle Beanstandungen der Qualität sind spätestens innerhalb von 24 Stunden nach ihrem Eintreffen anzuzeigen.
- (3) Verborgene Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
- (4) Bei Versäumung der Anzeigefrist können Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.
- (5) Deutsche See ist zur Nachlieferung nicht verpflichtet, solange und soweit der Besteller/Käufer seine Vertragspflichten nicht erfüllt. Die Gewährleistungspflicht besteht nicht, wenn der Besteller/Käufer die Ware unsachgemäß behandelt.
- (6) Gewichtsangaben bei Frisch- und Räucherware beziehen sich auf das am Versandplatz Bremerhaven festgestellte Gewicht. Der Besteller/Käufer hat den aus der Eigenart der Ware herrührenden natürlichen Gewichtsschwund zu tragen. Die Gewichtswerte aus frei programmierbaren Zusatzeinrichtungen sind auf dem Etikett mit Waagen-Nr./ID gekennzeichnet. Die geeichten Gewichtswerte können eingesehen werden.

§ 9 Verpackung

- (1) Gemäß § 15 Abs. 1 VerpackG sind Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber von Transportverpackungen, Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen, Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Absatz 5 eine Systembeteiligung nicht möglich ist, Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter oder Mehrwegverpackungen verpflichtet, gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die von ihnen in Verkehr gebrachten am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen. Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber können untereinander abweichende Vereinbarungen über den Ort der Rückgabe und die Kostenregelung treffen.
- (2) Eine Rücknahme der in § 15 Abs. 1 VerpackG genannten Verpackungen durch Deutsche See ist ausgeschlossen. Für die Rücknahme sind zwischen Deutsche See und dem Käufer abweichende Vereinbarungen zu treffen. Diese gelten auch nur für von Deutsche See bezogene Verpackungen i.S.d. § 15 VerpackG.

§ 10 Abtretung

Die Rechte und Pflichten aus den mit Deutsche See geschlossenen Verträgen können vom Besteller/Käufer nicht ohne Einwilligung von Deutsche See auf einen Dritten übertragen werden. Sofern eine ohne Zustimmung von Deutsche See vorgenommene Abtretung gem. § 354a HGB dennoch wirksam ist, wird hierdurch das Recht von Deutsche See mit etwaigen Gegenforderungen auch gegenüber dem neuen Gläubiger (Zessionar) aufzurechnen, nicht berührt.

§ 11 Datenschutz

Der Besteller/Käufer wird in Anwendung von § 24 BDSG i.V.m. Art. 6 DSGVO darauf hingewiesen, dass die im Zusammenhang mit seiner Geschäftsbeziehung zu Deutsche See generierten personenbezogenen Daten für Zwecke der Geschäftsabwicklung bei Deutsche See und auch bei Unternehmen, mit denen Deutsche See in diesem Rahmen zusammenarbeitet, gespeichert werden. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter <https://deutscheesee.de/datenschutz> einsehbar.

§ 12 Verschwiegenheit

- (1) Besteller/Käufer verpflichtet sich zur Geheimhaltung sämtlicher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm anlässlich der Geschäftsbeziehung zu Deutsche See bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und Dritten nur insoweit zugänglich zu machen, als dies zur Erfüllung der Aufträge unbedingt notwendig ist.
- (2) Besteller/Käufer sorgt dafür, dass Datenträger – gleich welcher Art –, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Deutsche See enthalten, nur insoweit vervielfältigt werden, wie dies zur Vertragserfüllung unbedingt erforderlich ist und dass sie nach Abschluss eines Einzelauftrags oder bei Beendigung der vertraglichen Beziehungen unverzüglich und vollständig an Deutsche See herausgegeben werden, soweit deren Aufbewahrung aus steuer- und handelsrechtlichen Gründen nicht vorgeschrieben ist. Ein Zurückbehaltungsrecht an Datenträgern – gleich welcher Art – ist ausgeschlossen. Nicht mehr benötigte Dateien sind unwiderruflich zu löschen. Die Löschung ist Deutsche See schriftlich zu bestätigen.
- (3) Besteller/Käufer haftet Deutsche See gegenüber für jegliche Schäden, die infolge von ihm zu vertretender Weitergabe von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen oder Datenträgern an Dritte entstehen. Er haftet insoweit für das Handeln seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Handeln.

§ 13 Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung ist das Auslieferungslager, von welchem die Ware ausgeht.
- (2) Erfüllungsort für die Zahlung ist Bremerhaven.
- (3) Für sämtliche Vertragsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und möglicherweise auf eine andere Rechtsordnung verweisender Bestimmungen des internationalen Privatrechts.
- (4) Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Bremerhaven.
- (5) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder des mit dem Besteller/Käufer abgeschlossenen Liefervertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung tritt eine ihrem wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahekommende wirksame Regelung.